

# Steuergesetz

für die

Kath. Kirchgemeinde Churwalden-Malix-Parpan

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden  
empfohlen von der Kantonalen Steuerverwaltung

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Gegenstand)

Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Churwalden-Malix-Parpan<sup>1)</sup> (im folgenden Kirchgemeinde genannt) erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

<sup>1)</sup> Zur Kirchgemeinde gehören die politischen Gemeinden Churwalden (ohne die Fraktionen Passugg und Meiersboden), Malix (ohne die Fraktion Riedwiesli bei Araschgen) und Parpan.

Art. 2 (Subsidiäres Recht)

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

Art. 3 (Steuerfuss)

<sup>1)</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2)</sup> Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

#### Art. 4 (Steuersubjekt)

- 1) Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften römisch-katholischen Personen, die in der Kirchgemeinde nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.
- 2) Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchengemeindezugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.
- 3) In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

### III. Formelles Recht

#### Art. 5 (Behörden)

- 1) Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.
- 2) Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

#### Art. 6 (Fälligkeit und Bezug)

- 1) Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.
- 2) Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

### IV. Schlussbestimmungen

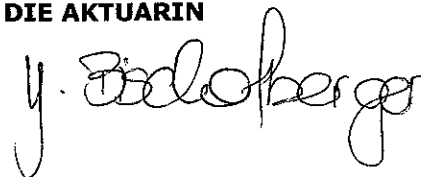
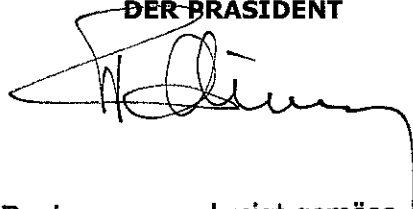
#### Art. 7 (Inkrafttreten)

- 1) Das vorliegende Gesetz wurde am 03. April 2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

#### KATH. KIRCHGEMEINDE CHURWALDEN-MALIX-PARPAN

DER PRÄSIDENT

DIE AKTUARIN



Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 9.06.08 Nr. 733

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



St. Engler



Dr. C. Riesen

